

Satzung der Stadt Krakow am See zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadenersatzleistungen bei abnormem Verschleiß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. MV 2011, S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. MV 2010, S. 462) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.10.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Entsprechend der Festlegungen des § 54 Abs. 2 SchulG M-V erhalten Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schule, für die die Stadt Krakow am See der Schulträger ist.

§ 2

Beschaffung

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Einzel- und Nachbestellungen werden ebenfalls durch die Schulen ausgelöst.

§ 3

Nutzung und Nachweisführung

- (1) Für Schulbücher ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzustreben, wenn
 - a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormen Verschleiß früher abgeschrieben werden muss
- (2) Die Schulbücher werden den Schülern leihweise überlassen.
- (3) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
 - a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen und zurück genommenen Schulbücher
- (4) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind am letzten Schultag eines jeden Schuljahres zurück zu geben.
- (5) Schulbücher verbleiben bei einem Schulwechsel des Schülers in der Regel in der alten Schule.

§ 4

Schadenersatzleistungen

- (1) Bei Verlust, abnormen Verschleiß oder Verschmutzung ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten. Schadenersatzleistungen sind direkt an den Schulträger zu entrichten.
- (2) Bei Verlust ist in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung der Neupreis zu entrichten. Ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung beträgt der Schadenersatz 50% des Neupreises.
- (3) Bei abnormer Abnutzung ist
 - a) im ersten Jahr nach der Anschaffung der Neupreis
 - b) im zweiten Jahr nach der Anschaffung 50% des Neupreises
 - c) ab drittem Jahr nach der Anschaffung 25% des Neupreises zu entrichten.
- (4) Zum abnormen Verschleiß zählen u.a.
 - a) herausgerissene Seiten
 - b) beschädigte Einbände
 - c) ausgelaufene Flüssigkeit
 - d) grobe Verschmutzung und ungerechtfertigte Beschriftung
 - e) der Umschlag wurde auf Informationen im Einband geklebt und kann nicht entfernt werden ohne diese zu beschädigen
 - f) ausgefüllte Lückentexte im Buch mit Tinte, Kugelschreiber oder Faserstiften.
- (5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres freiwillig in eine andere Klassenstufe zurück tritt, müssen die Eltern die entsprechenden Arbeitshefte bezahlen.

§ 5
In-Kraft und Außer-Krafttreten

- (1) Die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadenersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1994 außer Kraft.

Krakow am See, den 08.11.2012

Geistert
Bürgermeister